19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ahlden

Abwägung zu den Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2), 4 (2) BauGB, Frist: 20.08.2019 bis 20.09.2019

Stand: 23.09.2019

A. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Im Rahmen der Öff. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen und Bedenken abgegeben.

B. Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

B.1 Keine Einwände

IHK Lü-Wob, vom 02.09.2019
Avacon AG, vom 09.09.2019
Exxon Production Deutschland GmbH, vom 12.08.2019
BEB und MEEG GmbH via EMPG; vom 28.08.2019,
Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, vom 30.08.2019
Gasunie Deutschland GmbH, vom 20.08.2019
Ericsson GmbH, vom 15.08.2019
Winterhall Dea, vom 29.08.2019
Pledoc, vom 09.08.2019
Vodafone GmbH, vom 13.09.2019

B.2 Abwägung der vorgetragenen Anregungen oder Bedenken

Absender	Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägung
Landkreis Heidekreis, vom 17.09.2019	**Natur- und Landschaftsschutz** Artenschutz In der faunistischen Untersuchung der Erweiterungsfläche (Anlage U 3a/b) wird hinsichtlich der Feldlerche ausgeführt: „Von der Erweiterungsfläche zusätzlich betroffen ist ein Randrevier. Es ist damit zu rechnen, dass dieses Randrevier im Zuge des geplanten Vorhabens verdrängt werden wird. Es ist deshalb eine entsprechende Aufstockung der bereits im Vorjahr empfohlenen Maßnahme notwendig.“ Im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sind somit 4 Feldlerchenreviere artenschutzrechtlich betroffen. Die faunistische Untersuchung (Anlage U1) geht vom Verlust von 3 Feldlerchenrevieren aus. Die hier gewählte Abgrenzung des faunistischen Untersuchungsgebietes geht etwa von der Abgrenzung des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 36 aus. Auszug Anlage U 1: „Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme sowie die von den Gewerbehallen ausgehende Kulissenwirkung gehen insgesamt 3 Reviere der Feldlerche verloren.“ Der Vollverlust von 3 Feldlerchenrevieren soll über die entsprechenden CEF-Maßnahmen im Zuge des B-Planes Nr. 36 vorgezogen ausgeglichen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer zukünftigen Überplanung der nordwestlichen Gewerbegebietsflächen mittels B-Plan dann mindestens der Verlust eines weiteren Feldlerchenreviers zu berücksichtigen wäre. Dies bitte ich als Hinweis in die Begründung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen. Landschaftsbild (vgl. Umweltbericht S. 40) Bei einer zukünftigen Überplanung der nordwestlichen Gewerbegebietsflächen durch eine verbindliche Bauleitplanung sind aus naturschutzfachlicher Sicht auch nach Westen hin weitere Eingrünungsmaßnahmen erforderlich. *Waldrechtliche Belange* An der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches im Bereich des Krelinger Baches grenzt Wald im Sinne des NWaldLG an. Hierzu sollte in die Begründung ein Passus aufgenommen werden, der eine Auseinandersetzung mit dem angrenzenden Waldbestand und möglichen waldtypischen Gefahren (Windwurf, Waldbrand) erkennen lässt. Gem.	**Beschlussvorschlag**: **Natur- und Landschaftsschutz** Artenschutz Die Hinweise des LK sind inhaltlich richtig. Tatsächlich berücksichtigt der BP 36 das Randrevier – nicht aber das im nördlichen Teil des Änderungsbereichs hinreichend weit vom BP-Geltungsbereich entfernt festgestellt Revierstandort. Die Begründung wird in Abschnitt 6.2 klarstellend ergänzt. Landschaftsbild Dies wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit im Bebauungsplan berücksichtigt. Waldrecht Abschnitt 3.1 der Begründung weist bereits auf den Wald hin. Die genannte Abstandsvorgabe wird dazu ergänzt. Der Umweltbericht wird in 1.5 ebenfalls dazu vervollständigt.

	RROP ist ein Waldabstand von 60 m vorgesehen. **Denkmalpflege** Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus denkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme. Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.	**Denkmalpflege** Es wurde zwischenzeitlich sogar eine flächendeckende (B-Plan-Gebiet) Prospektion durchgeführt, die keine Befunde erbrachte. Die Begründung wird dazu ergänzt. Im übrigen wird der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird insofern berücksichtigt.

Telefonica O2, vom 04.09.2019	Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co OHG bestehen aus folgendem Grund auch weiterhin keine Belange: Durch das Plangebiet führen nur noch 2 Richtfunkverbindungen hindurch, die Verbindung 104552205 ist mittlerweile abgebaut. Die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 104556742 und 104556743 befindet sich in einem vertikalten Korridor zwischen 19 m und 49 m über Grund. Die max. Bauhöhe beträgt 15 m über Gelände, Der Abstand Bauhöhe bis Frenselzone beträgt 4 m Der Schutzabstand von vertikal 15 m wird eingehalten. Es bestehen keine Bedenken. (Übersichtsplan mit Linienverlauf) Sollten sich Änderungen an der Planung ergeben, so würden wir Sie bitten, uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	**Beschlussvorschlag:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dazu aktualisiert. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Landwirtschafts-kammer Niedersachsen, vom 06.09.2019	Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben. Wir halten daher unsere Einwendungen aus der Stellungnahme vom 15.01.2019 in Verbindung mit dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB aufrecht. Die Stellungnahme vom 15.01.2019 lautete wie folgt: „Gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes teilen wir aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht nachfolgende Bedenken mit: Grundsätzlich möchten wir anmerken, dass eine landwirtschaftliche Betroffenheit mitnichten dadurch relativiert werden kann, dass lediglich in einem vertretbaren Umfang von ca. 24 ha landwirtschaftliche Produktionsfläche entzogen wird, diese Fläche lediglich Nebenerwerbsbetrieben dient oder an Betriebe außerhalb der Gemeinde verpachtet ist. Die Nachhaltigkeit dieser Argumentation ist u.E. vor dem Hintergrund künftiger Entwicklungen und der damit einhergehenden Flächeninanspruchnahme nicht nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den § 1 (6) Nr. 8 BauGB. Eine grundsätzliche und angemessene Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Belange im Planungsgebiet vermissen wir in Ihrer Unterlage. Das Einverständnis mit den Flächeneigentümern setzten wir als gegeben voraus. Aus der Inanspruchnahme von 24 ha (ggf. abzüglich Wirtschaftswege, Saumstrukturen, etc.) landwirtschaftlicher Nutzfläche resultiert u.E. eine erhebliche landwirtschaftliche Betroffenheit Das von der 19. F-Planänderung betroffene Areal ist im RROP 2015 - Entwurf - des Landkreises Heidekreis überwiegend als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ beschrieben. Die Begründung hierfür ist ein hohes natürliches und standortgebundenes Ertragspotenzial bzw. eine besondere landwirtschaftliche Funktion. Der Landkreis Heidekreis erlegt sich mit seinem RROP 2015 - Entwurf selbst auf, die Landwirtschaft im Heidekreis aufgrund ihrer vielfältigen Bedeutung für den Erhalt der Kulturlandschaft und der ländlichen Siedlungsstruktur, für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion, für die Produktion nachwachsender Rohstoffe, für die nachhaltige Energiegewinnung auf Basis erneuerbarer Energieträger, für den Natur- und Klimaschutz und für die Erholung und den Tourismus zu erhalten und zu sichern.	**Beschlussvorschlag:** Zu der genannten Stellungnahme hatte die Samtgemeinde Ahlden bereits folgende Abwägung vorgenommen: „Die Samtgemeinde Ahlden anerkennt, dass landwirtschaftliche Flächen in erheblichem Umfang verloren gehen. Mit Blick auf die raumordnerischen Funktionszuweisungen gilt, dass ein Vorbehaltsgebiet grundsätzlich der Abwägung durch die planende (Samt)Gemeinde unterliegen darf. Die Samtgemeinde Ahlden hat die Ausweisung der gewerblichen Flächen am Standort begründet. Die Begründung ist tragfähig, insbesondere weil die Planung durch konkrete Vorhaben begründet wird, vgl. dazu den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Hodenhagen. Die hier vorliegende Entwurfsfassung der FNP-Begründung wird dazu noch weiter ergänzt. Insofern sieht die Samtgemeinde die Planung als in Einklang stehend mit den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen an, auch unter Berücksichtigung der vergleichsweise hohen ackerbaulichen Wertigkeit des Planungsraums. Auch hierauf geht die Entwurfsbegründung noch näher ein. Aus Sicht der Samtgemeinde ist anzuerkennen, dass die künftige Landwirtschaft in Räumen, die zumindest im größeren Betrachtungsmaßstab keine bevorzugten Räume sind, einen Bedeutungswandel erleiden werden.

	Zum Schutz der landwirtschaftliche Produktionsgrundlage Boden werden Gebiete mit mittlerem, hohem, sehr hohem und äußerst hohem standortbezogenen natürlichen ackerbaulichen Ertragspotential als »Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft -aufgrund ihres hohen Ertragspotentials« oder „besonderer Funktion“ in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass die »Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft -aufgrund hohen Ertragspotentials« in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Angesichts des Flächenumfangs und der Frequenz mit der o.g. Grundsätze im gesamten Heidekreis zugunsten (selbstverständlich nicht weniger wichtiger) konkurrierender Belange weggewogen werden, lassen die berechtigte Frage aufkommen, in welcher Weise mit dem RROP, Kapitel 3.2.1 ernsthafte Absichten verfolgt werden? Wir geben zu bedenken, dass es sich beim Erweiterungsgelände des FNP 19. Änd. um ca. 24 ha (ggf. abzüglich Wirtschaftswege, Saumstrukturen, etc.) landwirtschaftliche Nutzfläche besonderer Eignung für die Agrarproduktion handelt. Diese rund 24 ha entsprechen ca. 45 % einer durchschnittlichen bundesdeutschen Betriebsgröße. Von diesen 24 ha werden kalkulatorisch rund 60 Menschen ein Jahr lang ernährt. Hinzuzurechnen sind all jene Flächen, die auf Grund von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus der Produktion genommen oder einer stark extensivierten Scheinnutzung zugeführt werden. In der Konsequenz müssen jene Agrarerzeugnisse auf anderen Flächen erzeugt werden. Dies bedeutet zwangsläufig eine politisch und gesellschaftlich nicht forcierte Intensitätssteigerung auf der verbliebenen Fläche oder den Export unserer Agrarproduktion einschließlich der ggf. damit verbundenen Umweltprobleme ins Ausland. Ungeachtet dessen, dass die örtlich wirtschaftenden Betriebe u.a. im Nebenerwerb geführt werden, wird die lokale Situation auf dem Boden- und Pachtmarkt durch das großflächige Entziehen ganzer Teilräume einer Gemarkung verschärft. Den aktuellen sowie künftigen Betriebsleitern wachstumsfähiger örtlicher und überörtlicher Betriebe wird die lokale Wachstumsperspektive sowie Produktionsgrundlage nachhaltig entzogen. Die künftige Entwicklungsfähigkeit und Einkommenssicherung der landwirtschaftlichen Betriebe durch großräumigen Flächenentzug erheblich	Ausdruck dessen ist, dass Nutzflächen zu einem Preis am Markt erworben werden können, der eine Bauflächenentwicklung wirtschaftlich umsetzbar macht. Dies war hier der Fall. Unbenommen dieser übergeordneten Erwägungen sehen Samtgemeinde und Gemeinde primär die Belange ihrer örtlichen Landwirtschaft / Landwirte als relevant an. Die Planung am Standort ist seit langer Zeit vorbereitet worden. Gespräche mit betroffenen Landwirten und Pächtern liefen seit Langem. Mit allen Betroffenen wurden einvernehmliche Regelungen gefunden. Die Entwurfsbegründung wird hierzu um konkrete Ausführungen ergänzt. Insofern anerkennt die Samtgemeinde die Bedenken der Kammer zwar, sieht jedoch die Interessen ihrer örtlichen Landwirtschaft hier ausdrücklich als gewahrt an. Der Flächenzuschnitt am Nordostrand begründet sich im Verlauf einer dort befindlichen Gasleitung. Der Aspekt der Dachbegründung wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings stehen einer Dachbegrünung insbesondere bei größeren Hallen mit großen Stützweiten i.d.R. statische Probleme im Weg. Zudem erfolgt eine Anerkennung einer Dachbegründung als Kompensation zu Gunsten der Eingriffe in Biotope und Boden nach den gängigen Modellen nicht, so dass

	beeinträchtigt. Darüber hinaus verhindert oder erschwert der Entzug größerer Teilräume einer Gemarkung (insbesondere der regionalen Landwirtschaft) bevorstehende Anpassungen im Bereich der Klimafolgenbewältigung. Als Beispiel bedarf es für die Anpassung der Agrarstruktur auf arbeitswirtschaftlich beherrschbare Kreis- oder Linearberegnung, einer ausreichend großem Gesamtfläche innerhalb eines Raumes, welche sich für diese Zwecke agrarstrukturell sinnvoll neuordnen lässt. Erhebliche Bedenken möchten wir bezüglich des Geltungsbereichs-Zuschnitts äußern: Der geplante Zuschnitt am NO-Rand des Geltungsbereichs ist u.E. agrarstrukturell ungünstig. Auf den im NO angrenzenden Flurstücken werden zur Bewirtschaftungsrichtung nicht parallele Schlag- Kanten geschaffen. Ein derartiger (leicht vermeidbarer) Flächenzuschnitt erschwert und verteuert die Bewirtschaftung erheblich. Wir plädieren an dieser Stelle für einen parallelen Grenzverlauf zu den übrigen Flächen und ihrer Bewirtschaftungsrichtung. Das Einverständnis mit den Flächeneigentümern setzten wir als gegeben voraus. Hinsichtlich erforderlicher externer Kompensationsmaßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung. Wir möchten an dieser Stelle bereits anregen, Auflagen zur Begrünung absehbar großer Dachflächen als Baustein zur flächensparsamen gebietsinternen Kompensation in Ihre weiteren Planungen mit einzubeziehen“.	deswegen nicht auf externe Flächen verzichtet werden kann. Allenfalls können Eingriffe in das Landschaftsbild gemindert werden. Daher wird die Anregung hier nicht weiter berücksichtigt. Positiv im Sinne der Bedenken der Kammer ist zu werten, dass die externe Kompensation voraussichtlich zu großen Teilen über den Flächenfond der Naturschutzstiftung Heidekreis erfolgen soll. Die verbindliche Kompensation ist Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung. Insgesamt wird die Stellungnahme inhaltlich zurückgewiesen, die Begründung wird jedoch umfangreich ergänzt, um die landwirtschaftlichen Belange hinreichend zu würdigen“. Diese Abwägung gilt nach wie vor und wird nochmals bestätigt. Dazu wurde die Begründung bereits um weitere Aussagen ergänzt, basierend u.a. auf entsprechenden Darlegungen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Deltaland mbH, die Standort und Umfang der Planung nochmals begründen. Die Stellungnahme wird somit erneut zur Kenntnis genommen. Inhaltlich wird jedoch nicht gefolgt, die Samtgemeinde bleibt bei ihrer Planungsabsicht.

Landvolk Nds., vom 19.08.2019	Wir möchten ausdrücklich auf unsere Stellungnahme vom 28.01.2019 und 31.05.2019 hinweisen. Unsererseits bestehen erhebliche Einwendungen und Bedenken gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Stellungnahme vom 28.01.2019, auf die im Schreiben vom 31.05.2019 verwiesen wird, lautet wie folgt: „Wir als Interessenvertretung der Landwirte und derer Belange lehnen die o.g. Änderung ab. Die überplanten Flächen werden von aktiven landw. Haupterwerbsbetrieben bewirtschaftet. Zwei von ihnen wirtschaften nach ökologischen Grundsätzen, mit bodenlockerden Fruchtfolgen und extensiver Düngung. Durch die o. g. Planungsänderung werden diese arrondierten Acker- und Grünlandflächen, von denen es im Gebiet Hodenhagen nur wenige gibt, zerschnitten. Das erschwert eine gute ökologische und ökonomische Bewirtschaftung. Am östlichen Ortsrand von Hodenhagen ist ein Neubaugebiet entstanden, indem viele Menschen und Familien wohnen, die die Nähe zu Natur und Landschaft genießen. Durch die in der Nähe stehende Halle entstehen bereits Immissionen. Eine Erweiterung des Gewerbegebietes würde diese erhöhen, das Landschaftsbild zerstören und der Natur und Umwelt schaden. Mindestens, ggf. in Abstimmung mit der NLG, sollte den Betrieben, die Flächenverluste erleiden, alternativ Flächen angeboten werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten, soweit möglich, innerhalb des Plangebietes oder auf Flächen im städtischen Eigentum erfolgen. Es wird den Landwirten immer mehr erschwert, ordentliche Landwirtschaft zu betreiben. Eine Weiterentwicklung durch Stallbauten oder Erweiterungen ist kaum mehr möglich. Es soll eine große Fläche versiegelt werden, das wirkt sich	**Beschlussvorschlag:** Zu der genannten Stellungnahme zum Vorentwurf hatte die Samtgemeinde Ahlden bereits folgende Abwägung vorgenommen: „Die Planung am Standort ist seit langer Zeit vorbereitet worden. Gespräche mit betroffenen Landwirten und Pächtern liefen seit Langem. Mit allen Betroffenen wurden einvernehmliche Regelungen gefunden. Die Entwurfsbegründung wird hierzu um konkrete Ausführungen ergänzt. Der Abstand zwischen dem angesprochenen Neubaugebiet Lünzheide und dem Plangebiet ist hinreichend, es verbleibt genügend Landschaftsraum für Erholungszwecke. Es sei darauf hingewiesen, dass das Plangebiet seitens des RROP 2015 (Entwurf) des Landkreises mit keiner die Erholungseignung betreffenden besonderen Funktionszuweisung belegt ist. Die Kompensation kann nicht innergebietlich erfolgen oder nur in geringem Umfang, weil die voraussichtlich erforderlichen Flächenversiegelungen dem entgegen stehen. Vor allem können innergebietlich und entlang der Randbereiche Maßnahmen der Eingriffsminderung und -vermeidung erfolgen. Dies wird der Bebauungsplan entsprechend vorsehen. Für die externen Flächen ist überwiegend die Inanspruchnahme von Flächen aus dem Kompensationsfond der Naturschutzstiftung Heidekreis vorgesehen, so dass diesbezüglich weitere landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahmen nicht zu erwarten sind“. Diese Abwägung gilt nach wie vor und wird nochmals bestätigt. Dazu wurde die Begründung bereits um weitere Aussagen ergänzt, basierend u.a. auf entsprechenden

	negativ auf Landschaft und Natur aus. Zugleich findet noch ein Flächenverlust aufgrund der dazu anstehenden Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen“.	Darlegungen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Deltaland mbH, die Standort und Umfang der Planung nochmals begründen. Die Stellungnahme wird somit erneut zur Kenntnis genommen. Inhaltlich wird jedoch nicht gefolgt, die Samtgemeinde bleibt bei ihrer Planungsabsicht.

Nowega GmbH, vom 04.09.2019 (Stellungnahme 1)	Bekanntlich sind von dem Vorhaben nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen: Gashochdruckleitung 38a Lehringen - Kolshorn, Schutzstreifenbreite 10,00 m Kabel LWL-508 Lehringen – Kolshorn. In Bezug auf unsere Stellungnahme vom 09.01.2019 (Az.; N2019-0016-1) im bisherigen Verfahren ergeben sich keine neuen Anregungen oder Bedenken. Die Stellungnahme vom 09.01.2018 lautet: „Am nordöstlichen Rand des Plangebietes befinden sich Anlagen, die im Zuge einer konzerninternen Neuorganisation zwischen der Erdgas Münster GmbH und der Nowega gmbH in das Eigentum der Nowega übertragen wurden. Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen: Gashochdruckleitung 38a Lehringen - Kolshorn, Schutzstreifenbreite 10,00 m Kabel LWL-508 Lehringen - Kolshorn Mit diesem Schreiben erhalten Sie einen Quickplot, in dem unsere im Planungsraum befindlichen Anlagen grob dargestellt sind. Er dient zur unverbindlichen Vorinformation und ist zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden: ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Voigtei Postfach 11 54 31593 Steyerberg Tel.: 05769 / 90. Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.	**Beschlussvorschlag:** Zu der genannten Stellungnahme zum Vorentwurf hatte die Samtgemeinde Ahlden bereits folgende Abwägung vorgenommen: „Die Lage der Gasleitung ist bekannt. Die Begründung wird dazu im weiteren Aussagen ergänzt. Konkret berücksichtigt wird die Leitung mit den Festsetzungen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 36 der Gemeinde Hodenhagen. Der Kontakt mit GasLINE erfolgt zu gegebener Zeit auf Grundlage der Bebauungsplanung. Die Stellungnahme wird insofern zur Kenntnis genommen, unmittelbare Auswirkungen auf die hier

	Sollten Sie detailliertere Planunterlagen benötigen, können wir Ihnen diese nach telefonischer Rücksprache gerne zur Verfügung stellen. Die Gashochdruckleitung ist in einem Schutzstreifen (Breite s. o.) verlegt, der durch die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Innerhalb dieses Schutzstreifens sind die Errichtung von Bauwerken sowie sonstige leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt. Die Leitungstrasse muss für Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen jederzeit zugänglich sein. Die Auflagen und Hinweise, die bei der Planung zu berücksichtigen sind, können Sie dem beigefügten Merkblatt entnehmen. Ergänzend hierzu haben wir unser Merkblatt „Bauleitplanung" zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigefügt. Konkrete Maßnahmen im Bereich unserer Leitung - wie z. B. Ausbau von Straßen und Wegen oder Neuanpflanzungen - bitten wir frühzeitig mit uns abzustimmen. Unter Umständen werden Sicherungs- oder Anpassungsmaßnahmen an unserer Anlage erforderlich. Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Arbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Anlagen ohne unsere Zustimmung und Einweisung vor Ort nicht gestattet sind. Für die in diesem Fall zwingend erforderliche örtliche Einweisung ist der oben genannte Betriebsführer mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen und mit ihm einen Termin zu vereinbaren. Da von dem Vorhaben auch Anlagen der GasLINE betroffen sind, bitten wir Sie die GasLINE unter folgender Telefonnummer 0201/3642-17866, Open Grid Europe, Technischer Verwalter, bzw. Fax 0201/3642-17865 oder E-Mail MMC@gasline.de über Ihr Bauvorhaben zu informieren und weitere Details abzustimmen.“	vorliegende Planungsebene ergeben sich nicht“. Diese Abwägung gilt nach wie vor und wird nochmals bestätigt. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Hodenhagen hat die angesprochenen Belange hinreichend berücksichtigt.

Nowega GmbH, vom 04.09.2019 (Stellungnahme 2)	Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremplanungsnafragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Names und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir mit: Im Bereich Ihrer Maßnahme / Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LGLN, Kampfmittel-beseitigungsdienst vom 28.08.2019	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechtes kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. … Ergebnis: Fläche A: Allg. Verdacht. Luftbildauswertung empfohlen. Fläche B: Es wurde eine Sondierung durchgeführt. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.	Die Hinweise zum Ablauf der Gefahrenerforschung werden zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits im Herbst 2018 ein Antrag auf Luftbildauswertung für das parallel in Bearbeitung befindliche Bebauungsplangebiet gestellt. Mit Antwort vom 06.02.2019 wurde mitgeteilt, dass sich ein Kampfmittelverdacht nicht bestätigt hat. Für das gesamte B-Plangebiet wurde kein Handlungsbedarf attestiert (Ergebniskarte BA-2018-01548), ausgenommen die als Teilfläche A bezeichnete schmale externe Pflanzfläche in Richtung Lünzheide gelegen, bei der es sich gemäß B-Plan um Teilfläche B handelt. Hierfür besteht kein Handlungsbedarf, da dort nur Pflanzungen vorgesehen sind. Die Stellungnahme wird insofern zur Ktn. genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Unterlagen bedarf es nicht. Der Belang wird hinreicend berücksichtigt.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), vom 18.09.2019	Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft / Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutz- gesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Wir empfehlen - ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung - die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die	**Beschlussvorschlag:** Landwirtschaft / Bodenschutz: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden – soweit geboten - durch den Fachplaner im Umweltbericht zum Bebauungsplan berücksichtigt. Erst dort kann

	Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Weitere Hinweise, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Belange des Bodenschutzes in der Umweltprüfung berücksichtigt werden sollten, finden sich im Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (http://www.labo-deutschland.de/documents/ umweltpruefung 494.pdf). Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (http://nibis.lbeg.de/ cardomap3/#). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden. Die BK50 hat die Bodenübersichtskarte 1:50.000 (BÜK50) mittlerweile als Kartenwerk der mittleren Maßstabsebene abgelöst. Die Argumentation hinsichtlich der Bodenfruchtbarkeit des Standortes im Kontext der Betrachtung der Belange der Landwirtschaft (4.2) sollte insofern differenziert werden, als dass eine Betrachtung regional vorgenommen werden sollte. Die landesweite Auswertung der Bodenfruchtbarkeit/Ertragsfähigkeit eignet sich nur bedingt, um regionale/lokale Unterschiede abzubilden, da so z.B. Standorte der Geest mit Bördestandorten verglichen werden. Während der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Minimierung der Beeinträchtigungen in das Schutzgut bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen von Bautätigkeiten sollten z.B. entsprechende DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem	der Belang verbindlich berücksichtigt werden, da erst dort der konkrete Eingriffsumfang feststeht. Zum Entwurf des B-Plans Nr. 36 hat der Fachbereich des LBEG keine weiteren Hinweise vorgetragen. Die Samtgemeinde geht davon aus, dass es daher – unbenommen des hier vorliegenden größeren Geltungsbereichs – keiner weiteren Ergänzungen auf der hier vorliegenden Planungsebene bedarf, sondern dass es hinreichend ist, den Belang in künftigen weiteren BP-Verfahren zu vertiefen. Die Belange der Landwirtschaft wurden aus Sicht der Samtgemeinde in der Begründung hinreichend dargelegt, sowohl im Abschnitt Raumordnung als auch in der Einzelfallbetrachtung. Ergänzungsbedarf hierzu wird nicht gesehen. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen wird nochmals auf die verbindliche

	sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Ein Ausgleich der Funktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen an einem anderen Ort durchgeführt werden (z.B. Extensivierung, Renaturierung, Wiedervernässung, Entsiegelung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenab- und -auftrag zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Bauwirtschaft vom 14.01.2019 (Zeichen: L 3.3- L68503-03_01-2019-0015-Möh) zum Vorhaben gilt inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand. Die Stellungnahme vom 14.01. lautet wie folgt „Im Untergrund der Planungsfläche liegen wasserlösliche Karbonatgesteine aus der Oberkreide in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes“.	Bauleitplanung verwiesen, wo entsprechende Maßnahmen festgesetzt werden können. Im B-Plan Nr. 36 erfolgt dies auf Grundlage der fachplanerischen Vorgaben (vgl. dort textl. Festsetzung § 9 Eingriffsvermeidung). Für die hier vorliegende Planungsebene sieht die Samtgemeinde keinen Ergänzungsbedarf, die Forderungen werden lediglich nochmals zur Kenntnis genommen. Bauwirtschaft: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird sofern geboten ergänzt. Bergaufsicht: Die angesprochene Gasleitung ist bekannt. Auf die Stellungnahmen der Nowega, u.a. im Namen der Erdgas Münster GmbH, wird verwiesen. Weitere Auswirkungen auf die Planung ergeben sich insofern nicht.

	Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: In dem o. g. Plangebiet befindet sich eine Erdgasleitung der EGM Erdgas Münster GmbH, die bereits in den Planungsunterlagen berücksichtigt wurde. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit dem Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggfs. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen aus Sicht unseres Hauses nicht.	

Abwägung zu den Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2), 4 (2) BauGB, Frist: 29.04.2019 bis 31.05.2019

Hinweis: Unbenommen der verfahrensrechtlichen Fehler, die zu einer Wiederholung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2), 4 (2) führten, wurden in der Frist zwischen 29.04.2019 und 31.05.2019 von den Behörden und sonstigen Trägern öff. Belange - nicht jedoch von den BürgerInnen - Stellungnahmen vorgetragen. Soweit diese Stellungnahmen nicht in der wiederholten Beteiligung, s.o., nochmals wortgleich vorgetragen wurden und somit bereits unter B.2 abgewogen wurden, werden diese Stellungnahmen hier zusätzlich behandelt und abgewogen.

C. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Im Rahmen der Öff. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen und Bedenken abgegeben.

D. Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

D.1 Keine Einwände

IHK Lü-Wob, vom 20.05.2019
Avacon AG, vom 06.05.2019
Exxon Production Deutschland GmbH, vom 30.04.2019
Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, vom 26.04.2019
Gasunie Deutschland GmbH, vom 30.04.2019
Ericsson Services GmbH, vom 22.05.2019

D.2 Abwägung der vorgetragenen Anregungen oder Bedenken

Absender	Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägung
Landkreis Heidekreis, vom 29.05.2019	**Regionalplanung** An der vorangegangenen Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung muss nach wie vor festgehalten werden. Diese lautete wir folgt: „Die Samtgemeinde Ahlden möchte nachfragegerechte gewerbliche Flächenreserven anbieten können." Hierzu ist ein dezidierter Nachweis zu erbringen, dass es sich bei der geplanten Flächenkulisse auch um eine nachhaltige und raumverträgliche Gewerbeflächenentwicklung handelt. Die bestehende Nachfrage, auch vor dem Hintergrund noch freier Flächenreserven, ist dabei nachvollziehbar darzulegen. Dabei sind folgende Vorgaben des LROP und RROP thematisch zu beleuchten: • flächensparende, nachhaltige Siedlungsentwicklung, • Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte, • Berücksichtigung des demographischen Wandels und der Infrastrukturfolgekosten, • Vorrang Innenentwicklung vor Außenentwicklung, • Ausrichtung an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung, • Sicherung der zentralörtlichen Einrichtungen Bei der Begründung des Bedarfs ist nicht nur auf eigene Einschätzungen abzustellen. Im Idealfall leitet sich der Bedarf aus einem Gewerbeflächen-Entwicklungskonzept ab. Darüber hinaus soll ein im Entwurf des RROP 2015 festgelegtes Vorranggebiet Wanderweg überplant und verlegt werden (Jacobusweg). Endabgestimmte Lösungskonzepte mit allen Betroffenen liegen nicht vor. Diesbezüglich bedarf es zwingend einer nachvollziehbaren Klärung dieses Nutzungskonfliktes". Ergänzend dazu wird auf folgendes (erneut) hingewiesen: Die Vorgaben der Raumordnung zu logistikaffinen Standorten bedeuten keinen „Freifahrtschein" für sämtliche Vorhaben. Aus der Begründung zum RROP Entwurf 2015 geht hervor, dass die Raum- und Umweltverträglichkeit einer Weiterentwicklung eines Standorts bzw. die Neuentwicklung eines Logistikstandorts jeweils gesondert nachzuweisen	**Beschlussvorschlag**: **Regionalplanung** Die Begründung wurde bereits zur Entwurfsfassung zu den Belangen der Regionalplanung ergänzt. Zur Endfassung wurde dazu nochmals weiterführende Ergänzungen vorgenommen, auch in Bezug auf die im einzelnen bereits zum Vorentwurf angesprochenen Punkte. Zudem wurde der Abschnitt „Erfordernis und Bedarf" der Begründung um Ausführungen der Wirtschaftsförderung vervollständigt, insbesondere unter Bezug auf die Enbindung des Standortes Hodenhagen in die Gesamtentwicklungskonzeption für das Areal „Deltaland". Eine Beeinträchtigung der angesprochenen linearen Vorranggebiete geschweige denn ein Nutzungskonflikt ist nicht erkennbar. Die Begründung enthält hierzu bereits entsprechende Ausführungen. Endabgestimmte Lösungen können erst im Bebauungsplanverfahren Nr. 36 präsentiert werden.

	ist. Das gelingt der vorliegenden Bauleitplanung nur unzureichend. Erneut wird darauf hingewiesen, dass für eine nachhaltige Gewerbeflächenentwicklung ein abgestimmtes Entwicklungskonzept herangezogen werden sollte. Auf S. 9 der Begründung wird richtigerweise dargelegt, dass insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld geboten werden soll. Dies ist allerdings vor dem Hintergrund der vorliegenden Planung und der Tatsache, dass hier hauptsächlich ein groß-dimensioniertes Vorhaben realisiert werden soll, fraglich. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans überplant ein Vorranggebiet Gasleitung sowie ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg. Ein Lösungskonzept dieses Nutzungskonflikts mit allen betroffenen Beteiligten, wurde nach wie vor nicht vorgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung handelt. **Natur- und Landschaftsschutz** *Artenschutz* Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit das faunistische Untersuchungsgebiet und der Geltungsbereich der 19. Änderung des F-Planes nicht deckungsgleich sind und die Kartierergebnisse noch nicht vollständig vorliegen. Dies bitte ich zu berücksichtigen. Artbezogene, geeignete Maßnahmen aus einem anerkannten Kompensationspool, die z.B. im Hinblick auf Offenlandarten wie Feldlerche durch einen Dritten durchgeführt werden, können im Einzelfall aus naturschutzfachlicher Sicht die artenschutzrechtlichen Anforderungen an eine CEF-Maßnahme erfüllen. Dies bitte ich entsprechend anzupassen. Für die Sicherung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) bitte ich im Rahmen des B-Planes Folgendes zu beachten: Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG können, soweit erforderlich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. „Dem Tatbestandsmerkmal „festsetzen“ genügt in dieser Regelung nur die strengste Regelungsform, die das Recht der Bauleitplanung zur Festlegung einer Regelung bereithält: Das ist die Festsetzung im Bebauungsplan nach § 9 BauGB (vgl. VGH Mannheim, Urt. V. 30.03.2010, 8 N 09.1861). *Eingrünung und Landschaftsbild* Hierzu fanden am 13.05.2019 und 15.05.2019 umfangreiche Abstimmungen statt. Die Bewertung des Landschaftsbildes und Beschreibung der vorgesehen	**Natur- und Landschaftsschutz** Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde dazu bereits zur Entwurfsfassung ergänzt. Die Untersuchung für den südlichen Teil des Geltungsbereichs ist beauftragt. Ein abschließender Bericht für den Südteil liegt noch nicht vor. Die bis dato, Stand 17.06.2019, vorliegenden Zwischen-ergebnisse werden in die Begründung eingearbeitet. Die abschließende Bearbeitung mit den sich daraus ergebenden Anforderungen an CEF-Maßnahmen erfolgt in der Entwurfsfassung des Bebauungsplans Nr. 36 der Gemeinde Hodenhagen. *Eingrünung und Landschaftsbild* Die Begründung wird um die Abstimmungsergebnisse zum Belang Landschaftsbild / Eingrünung ergänzt, inkl. einer skizzenhaften Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen, deren abschließende Sicherung dann im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 36 erfolgt. Die hier angesprochenen Belange

	Maßnahmen bitte ich entsprechend der Gesprächsergebnisse anzupassen. **Immissionsschutz** Gegen die Durchführung der oben genannten Bauleitplanung nach Maßgabe der mir vorgelegten Unterlagen bestehen unter Berücksichtigung der von hier zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken. Südöstlich des Plangebietes betreibt die Hansa-Express Logistics GmbH ein Lager für pyrotechnische Artikel sowie explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände. Es handelt sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen für Betriebsbereiche und schutzbedürftigen Nutzungen so anzuordnen, dass die Auswirkungen schwerer Unfälle so weit wie möglich vermieden werden. Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) hat vor kurzem folgende Ergänzung zum Leitfaden KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ veröffentlicht: „Die 2. SprengV ist maßgeblich für die Genehmigungsfähigkeit und definiert abschließend Schutzabstände. Das Sprengstoffrecht berücksichtigt das Abstandsgebot nach Art. 13 Seveso III nicht. Für diese Situation schlägt die KAS das 1,6-fache des Schutzabstandes der 2. SprengV zu Wohnbereichen als angemessenen Sicherheitsabstand zu den Schutzobjekten im Sinne des § 3 (5d) BImSchG vor. In dem Bereich zwischen diesem Abstand und dem Schutzabstand ist eine Einzelfallprüfung möglich.“ Demzufolge ist zwischen dem Plangebiet mit möglichen Schutzobjekten und dem Betrieb Hansa- Express Logistics GmbH ein angemessener Sicherheitsabstand von 1.205 m zu berücksichtigen. Gemäß der mir vorliegenden Informationen beträgt der Abstand zwischen dem Betrieb Hansa-Express Logistics GmbH und dem oben genauer bezeichneten Plangebiet ca. 1.400 m > Achtungsabstand gemäß KAS-18. **Wasser, Boden, Abfall** Die Erschließungsarbeiten sind durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen. Ein entsprechender Bericht ist der Fachgruppe Wasser, Boden, Abfall des Landkreises Heidekreis nach Beendigung der Arbeiten vorzulegen. Der Antrag zur Grundwasserhaltung, die für die Erschließungsarbeiten notwendig ist, ist aufgrund Ihrer Komplexität mind. zwei Monat vor Beginn der Arbeiten bei der	werden somit berücksichtigt. **Immissionsschutz** Die Begründung wird um Aussagen zum genannten Lager für gefährliche Stoffe ergänzt. Der Abstand ist hinreichend. Weiterer Handlungsbedarf besteht nicht. Der hier angesprochene Belang ist somit berücksichtigt. **Wasser, Boden, Abfall** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Begründung wurde, soweit für diese Planungsebene relevant, bereits zum Entwurf ergänzt. Weiterer Ergänzungsbedarf besteht nicht, die angesprochenen Belange werden damit hinreichend berücksichtigt. **Verkehr** Die Empfehlung wird in die Begründung aufgenommen. Im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 36 sind derzeit keine entsprechenden Planungen vorgesehen. Die Gemeinde Hodenhagen wird die Möglichkeiten einer selbständigen Radwegverbindung aus der Ortslage zum Gewerbegebiet prüfen. Für die hier vorliegende Planungsebene können nähere

	unteren Wasserbehörde einzureichen. Der Einsatz von Ersatzbaustoffen (z.B. Schlacken, Beton-RC, Mineralgemisch aus Abbruchabfällen) als Trag- oder Frostschutzschicht ist aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände unzulässig. **Verkehr** Das Gewerbegebiet sollte von Hodenhagen aus eine Radweganbindung erhalten, damit die Beschäftigten, die mit dem Rad kommen geschützt sind, weil die L 191 schmal und eine sehr aktive Bedarfsumleitung der Autobahn ist.	Regelungen zu diesem Belang nicht erfolgen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, vom 27.05.2019	Auf meine Stellungnahme vom 28.01.2019, die ich im Rahmen der TöB-Beteiligung abgegeben habe, nehem ich Bezug. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich. Die Stellungnahme vom 28.01.2019 lautet: „Zu der verkehrlichen Erschließung des o. g. Planvorhabens liegt eine verkehrstechnische Untersuchung des Büros „Zacharias Verkehrsplanungen“ vom März 2014 vor, in der die verkehrliche Erschließung des o. g. Planvorhabens über den vorhandenen Kreisverkehrsplatz in Abschnitt 150 bei Station 1.829 im Zuge der L 191 mit einer sehr guten Verkehrsqualität der Stufe A „freier Verkehrsfluss“ erfolgt. Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden: 1. Entlang der Landesstraße sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gern. § 24 NStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 20 m bis zum äußeren Fahrbahnrand der Landesstraße gern. § 24 (1) NStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen, Verkehrs-, Lager- und Aufstellflächen, sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges freizuhalten. 2. Störungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 191, z. B. durch eine Blendung der Verkehrsteilnehmer aus dem Plangebiet, sind auszuschließen. Alle hierfür evtl, erforderlichen Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Hodenhagen. 3. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen. 4. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden. 5. Neuanpflanzungen entlang der Landesstraße 191 sind mit der hiesigen Straßenbauverwaltung -Landespflegerin Frau Ewen, Tel.: 04231/9239-120- abzustimmen“.	**Beschlussvorschlag:** Zu der genannten Stellungnahme zum Vorentwurf hatte die Samtgemeinde Ahlden folgende Abwägung vorgenommen: „Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine konkrete Umsetzung erfolgt im Bebauungsplan. Für die hier vorliegende Planänderung bedarf es keiner Ergänzungen“. Diese Abwägung gilt nach wie vor und wird nochmals bestätigt. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Hodenhagen wird die angesprochenen Belange berücksichtigen.

Wasser- und Bodenverband, Meißeniederungs-verband vom 29.05.2019	Gewässer: Krusenhausener Wegegraben (III. Ord.) Eigentümer Gern. Hodenhagen, Unterhaltungspflichtigen Meißeniederungsverband Gegen die uns vorliegende 19. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass eine unserer Hauptaufgaben die Gewässerunterhaltung ist. Diese darf durch den im Betreff genannten Flächennutzungsplan (vorher, während und auch nachher) nicht beeinträchtigt werden. Ein Randstreifen (Räumstreifen) von 5 m ist an unseren Gewässern der III. Ordnung zur Unterhaltung freizuhalten (siehe Verbandssatzung). Dieses ist auch zu beachten bei Kompensationen, die am, im oder in der Nähe von Gewässern der III. Ordnung stattfinden sollen. In solchen Fällen sowie bei Versiegelung und ggf. Änderungen der Wasserführung ist der WaBo Meißeniederungsverband mit in die konkrete Planung einzubinden. Ferner ist den „Neuen Eigentümern“ mitzuteilen, dass mit Erwerb der Flächen eine dingliche Mitgliedschaft im Verband verbunden ist. Die Gewässer sind vor Eintragungen (Sedimente etc.) jeglicher Art zu schützen (Anlage von entsprechenden Sandfängen). Der Wasserabfluss ist jederzeit zu gewährleisten.	**Beschlussvorschlag:** Die Hinweise wurden bereits zum Vorentwurf vorgetragen und nunmehr wiederholt. Sie werden nochmals zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde bereits zur Entwurfsfassung ergänzt. Die konkrete inhaltliche Berücksichtigung erfolgt im in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Hodenhagen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), vom 03.05.2019	In dem o. g. Plangebiet befindet sich eine Gashochdruckleitung der EGM Erdgas Münster GmbH. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit dem Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggfs. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.	**Beschlussvorschlag:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Gasleitung ist bekannt. Auf die Stellungnahmen der Nowega, u.a. im Namen der Erdgas Münster GmbH, wird verwiesen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich insofern nicht.

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn, vom 21.05.2019	In Absprache mit dem LWK-Forstamt Nordheide-Heidmark sind waldrechtliche Belange von der vorgelegten Planung betroffen. Daher enthält diese Stellungnahme folgende Hinweise zur weiteren Vorgehensweise. Die Dokumentation der Waldbetroffenheit im vorgelegten Entwurf reicht zum jetzigen Planungszeitpunkt aus. Wir empfehlen jedoch bereits in der Flächennutzungsplanung einen Waldabstand einzuplanen und den Geltungsbereich entsprechend zu verkleinern. Diese Vorgehensweise vereinacht das nachfolgende Bauleitplanverfahren erheblich und wird in einigen Gemeinden bereits erfolgreich eingesetzt.	**Beschlussvorschlag:** Die Frage erforderlicher Waldabstände ist auf der Ebene des Bebauungsplans zu konkretisieren. Die Begründung zum FNP-Entwurf hat bereits vorsorglich auf die angesprochene Waldfläche am nördlichen Rand des Änderungsbereichs hingewiesen. Eine Abstandsregelung bereits auf FNP-Ebene nimmt der Gemeinde Hodenhagen im Bebauungsplan die Möglichkeit, im Sinne einer flächenschonenden Ausnutzung künftiger Baugebietsflächen mit „waldkompatiblen“ Nebennutzungen an den Waldrand, zumindest teilweise, heranzurücken. Insofern wird darauf verzichtet. Die Anregung des Forstamts wird lediglich zur Kenntnis genommen.